



Antwort zur Anfrage Nr. 1004/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
betreffend **Koma-Saufen (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Dez. IV zu Punkt 1.:

Seit 2004 gibt es den städtischen Aktionsplan zum Thema Alkopop/Alkohol, der darauf abzielt, vor allem Kinder und Jugendliche für die Thematik zu sensibilisieren. Der Fachbereich Kinder- und Jugendschutz, der federführend bei der Planung und Umsetzung von Präventivmaßnahmen u.a. im Bereich der Alkoholprävention verantwortlich zeichnet, hat in der Folgezeit weit über 50 Veranstaltungen und Projekte durchgeführt, die sich mit dieser Thematik beschäftigen.

Als Beispiele seien genannt:

- Theaterveranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- Multiplikationsveranstaltungen in Mainzer Sportvereinen, bei der Sportjugend Rheinessen, dem Stadtjugendring, im Jugendhilfeausschuss
- Elternabende und Vorträge in Schulen
- Schulveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern und dem Lehrpersonal
- Konzeptionierung und Aufbau eines antialkoholischen Saft- und Cocktailstandes, der bei diversen Stadtteilstellen, Gesundheitstagen (z.B. Mainz 05, LZG), Johannismacht, Mainzer Herbstmesse etc. gemeinsam mit Jugendlichen präsentiert wird.

Weiterhin werden regelmäßig Jugendschutzkontrollen durch das Haus des Jugendrechts (Polizei und Kinder- und Jugendschutz) an den markanten Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen z.B. am Mainzer Rheinufer (Adenauerufer und Malakoffbereich), am Hauptbahnhof, im City-Bereich und in allen Mainzer Stadtteilen durchgeführt. Im Blickwinkel der derzeitigen Kontrollmaßnahmen liegt das Rheinufer, vornehmlich das Adenauerufer, wo derzeit verstärkt Kinder und Jugendliche auf den Besitz und den Konsum von Alkoholika kontrolliert werden. Hier wurden an zwei Kontrolltagen in den letzten zwei Wochen jeweils an einem Freitag ca. 250 Personen kontrolliert, bei 30 Jugendlichen wurden alkoholische Getränke festgestellt, deren Besitz für die jeweilige Altersgruppe nicht erlaubt war. Neben einer Gefährdungsansprache durch die beteiligten Institutionen wurden im Nachgang zu den Kontrollen die Erziehungsberechtigten in einem persönlichen Anschreiben, das durch den Fachbereich Kinder- und Jugendschutz gefertigt wurde, über das Fehlverhalten ihrer Kinder informiert. Ein Kioskbesitzer, der an Jugendliche branntweinhalige Getränke abgegeben hat, erhält ein Bußgeld.

Dez. III zu Punkt 1.-5.:

Vom zuständigen Jugendamt vorgesehene Maßnahmen wurden und werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nachhaltig vom Rechts- und Ordnungsamt unterstützt.

Dies beinhaltet auch die konsequente Einleitung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegen Gewerbetreibende, die verbotswidrig Alkohol an Jugendliche abgeben.

Die angesprochenen engen zeitlichen Beschränkungen und Verbote des Straßenverkaufs sind nur im Einzelfall und unter Vorliegen ganz bestimmter, schwerwiegender Voraussetzungen möglich. Nur aufgrund der theoretisch gegebenen Möglichkeit, dass Alkohol an Jugendliche abgegeben werden könnte, sind derartige Beschränkungen und damit Eingriffe in Grundrechte nicht möglich. Dies gilt genauso für die Einführung verlängerter Sperrzeiten; auch diese können nicht pauschal wieder eingeführt werden.

Wie eine Rückfrage bei der Polizeidirektion Mainz ergab, ist es auch dort nicht möglich, mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand Kosten zu ermitteln. Hierzu müssten einzeln alle Einsätze überprüft und berechnet werden. Ähnlich stellt sich die Situation für die Einsätze des Rechts- und Ordnungsamtes dar. Hier waren allerdings in erster Linie Präventionsaufgaben zu erfüllen, so dass letztlich als einzige verwertbare Information in diesem Zusammenhang der Anteil an sanitätsdienstlich zu versorgenden Jugendlichen am letzten Rosenmontag verbleibt. Dies waren exakt 120, somit genau 1/5 der insgesamt vorzunehmenden sanitätsdienstlichen Versorgungen.

Die dadurch entstehenden Kosten lassen sich in ihrer Gesamtheit nicht ermitteln, insbesondere deshalb nicht, da diese in jedem Einzelfall unterschiedlich hoch sind. Letztlich wäre dies ebenfalls nur mit einem enormen Verwaltungsaufwand zu ermitteln, was mit dem vorhandenen hauptamtlichen Personal, vor allen Dingen aber auch mit dem an den Festen verantwortlich eingebundenen ehrenamtlichen Personal, nicht leistbar bzw. diesem nicht zumutbar ist.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Ringhoffer